

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 28 (1971)
Heft: 2

Rubrik: Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nes Grundstück erfasst oder sich auf ein grösseres Gebiet erstreckt. Im ersten Falle sind die für den Widerruf von Verfügungsverfügungen geltenden Grundsätze massgebend, im zweiten dagegen die gleichen Gesichtspunkte wie für die Abänderung von baurechtlichen Normen im allgemeinen. Die angefochtene Ziffer des Grossratsbeschlusses bezog sich nur auf die Liegenschaft der Beschwerdeführerin. Die Versetzung derselben in die Altstadtzone erfolgte indessen im Zuge der Revision des gesamten Altstadtzonenplans von Basel, der für ein grösseres Gebiet gilt und sich dem verordnungsmässigen Rechtssatz nähert. Ein solcher Plan kann grundsätzlich jederzeit abgeändert werden, doch erheischt die Rechtssicherheit, dass dies nur aus gewichtigen Gründen geschieht.

Das Bundesgericht hatte sich auch zur Frage zu äussern, ob eine unzulässige rechtsungleiche Behandlung des Eigentümers vorliege. Hierzu stellte es fest, dass dem Gleichheitsprinzip bei Planungsmassnahmen insoweit abgeschwächte Wirkung zukommt, als Liegenschaften, die sich im Zeitpunkt ihrer planerischen Behandlung in ihrer Funktion für den Eigentümer in nichts voneinander unterscheiden, mit Rücksicht auf ihre weitgehend zufällige Lage ohne Verletzung von Art. 4 BV mit ungleich einschneidenden Eigentumsbeschränkungen belastet werden dürfen. Der angefochtene Grossratsbeschluss verstösst daher nur dann gegen Art. 4 BV, wenn darin rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für welche überhaupt kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist. Dies traf im vorliegenden Fall klarerweise nicht zu (BGE vom 11. Februar 1970 i. S. Hofstetter AG).

Nationalstrassenbau im Kanton Basel-Stadt

Der Nationalstrassenbau im Kanton Basel-Stadt schritt im Berichtsjahr programmgemäss voran. In der letztjährigen Chronik wurde erwähnt, dass gegen die geplante Führung der Osttangente im Abschnitt zwischen Rhein und Erlenstrasse 15 Einsprachen eingereicht wurden. Ueber diese entschied der Regierungsrat noch im Juni 1970. Erfreulicherweise wurde keiner der Einspracheentscheide weitergezogen. Das Ausführungsprojekt für den erwähnten Autobahnabschnitt konnte daher am 6. Oktober 1970 vom Eidgenössischen De-

partement des Innern genehmigt werden.

Zur rechtzeitigen Durchführung der Bauarbeiten auf der Grossbasler Seite im Breitequartier fand vom 27. Mai 1970 bis 26. Juni 1970 die öffentliche Planauflage für das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren statt. An der Einigungsverhandlung, die am 21. September 1970 abgehalten wurde, stimmten alle Eigentümer mit einer Ausnahme der vorzeitigen Inbesitznahme zu dem für den Baufortgang erforderlichen Zeitpunkt zu. Gegenüber dem opponierenden Eigentümer wurde die Besitzeinweisung durch Urteil der Schätzungskommission vom 19. Oktober 1970 auf den 1. April 1971 bewilligt.

Im übrigen konnte mit zahlreichen betroffenen Eigentümern eine Verständigung über den Landerwerb erzielt werden. Die Ausgaben belaufen sich im Jahre 1970 auf annähernd Fr. 9 Mio.

In städtischem Gebiet bereitet der Bau einer Autobahn namentlich auch deshalb Schwierigkeiten, weil Wohnhäuser abgebrochen werden müssen. Die Verständigung mit den Eigentümern genügt in diesem Falle nicht. Vielmehr muss der Staat grösste Anstrengungen unternehmen, um auch den betroffenen Mietern Ersatzwohnungen zur Verfügung zu stellen. Erfreulicherweise konnte zu diesem Zweck von der Christoph Merianschen Stiftung an der Carl-Jaspers-Allee ein Hochhaus mit 16 4-Zimmer- und 48 3-Zimmer-Wohnungen errichtet werden. Auf diese Weise konnte den meisten im April 1971 vom Abbruch betroffenen Eigentümern und Mietern im Breitequartier eine Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt werden. Ein weiterer Ersatzwohnungsneubau wurde vom Baudepartement erstellt und konnte bereits gegen Ende 1970 teilweise bezogen werden. Erfreuliche Fortschritte konnten in den Verhandlungen über den Zusammenschluss der N2 mit der deutschen Autobahn erzielt werden. Gegen die geplante Strassenführung westlich der Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn und die Errichtung einer deutschen und schweizerischen Gemeinschaftszollanlage im Ortsteil Weil/Friedlingen erhob die Stadt Weil am Rhein Widerspruch zufolge des Geländeverlustes inmitten von Bauland für Industrie und Gewerbe. In längeren Verhandlungen konnte mit den Vertretern der Stadt Weil am Rhein eine Einigung erzielt werden. Das Baudepartement erklärte sich mit Vertrag vom 10. Juni/14.

Juli 1970 bereit, die Abfallstoffe an Haus, Hof, Gewerbe und Industrie der Stadt Weil am Rhein in der Kehrichtverbrennungsanlage in Basel gegen Leistung einer den Selbstkosten entsprechenden Gebühr zu vernichten. Es verpflichtete sich ferner mit Vertrag vom 24. Juni/21. Juli 1970, die Abwässer aus der Siedlung 14 Linden am Otterbach in die neu zu erstellende Kanalisation Neuhausstrasse gegen Leistung eines dem Abwasseranteil entsprechenden Beitrages an die Bau- und Unterhaltskosten aufzunehmen. Schliesslich konnte am 18. Dezember 1970 durch das Finanzdepartement und den Bürgermeister der Stadt Weil am Rhein ein Vorvertrag unterzeichnet werden, wonach sich der Kanton Basel-Stadt bereit erklärt, der Stadt Weil am Rhein eine Fläche von 5 ha Land des ehemaligen Hofgutes Otterbach in der Gemarkung Weil zu verkaufen. Auf Grund dieser Verträge erklärte sich die Stadt Weil am Rhein bereit, ihren Widerspruch gegen die geplante Autobahnführung und die Errichtung der Gemeinschaftszollanlage zurückzuziehen. Nach dem Rückzug dieses Widerspruchs ist der Weg frei für die eigentlichen Staatsvertragsverhandlungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzusammenschluss und die damit zusammenhängenden Fragen. Diese Verhandlungen werden im Jahre 1971 eingeleitet werden.

Kantonaler Strassenausbau

Im Berichtsjahr konnte der Heuwaageviadukt fertiggestellt und dem Verkehr übergeben werden. Dieser Viadukt stellt einen Teil des geplanten Cityringes dar. Als nächster Abschnitt dieses Ringes sollen der Steinen- und der Schützengraben vierspurig ausgebaut werden. Die entsprechende Vorlage war umstritten, weshalb gegen den zustimmenden Beschluss des Grossen Rates das Referendum ergriffen wurde. Glücklicherweise stimmte jedoch das Volk dem Strassenausbau zu. Im Falle eines ablehnenden Entscheides hätte der vierspurige Ausbau des Heuwaageviaduktes als Fehlinvestition bezeichnet werden müssen.

Vorgesehen ist ferner ein Ausbau der Nauenstrasse; sie soll mit einer Strassenunterführung mit dem Heuwaageviadukt verbunden werden. Auf diesem Wege können die prekären Verkehrsverhältnisse im Bahnhofgebiet wesentlich verbessert werden.

Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz

Jahresbericht 1969/70

Am 14. September 1969 hat das Schweizervolk einer verfassungsrechtlichen Ordnung des Bodenrechts durch

Ergänzung der Bundesverfassung um die Artikel 22ter und 22quater zugestimmt. Damit wurde eine seit langem wünschbare Bundeskompetenz zur Grundsatzgesetzgebung auf dem Gebiet der Raumplanung geschaffen, die einer zweckmässigen Nutzung des Bo-

dens und der geordneten Besiedlung des Landes dienen soll. Dem Bund obliegt nach den neuen Verfassungsbestimmungen nicht etwa die Erarbeitung und Durchführung der Planung selber. Das bleibt nach wie vor Sache der Kantone. Die Aufgabe des Bundes besteht viel-

mehr in der Aufstellung allgemeiner Richtlinien für eine die Wohlfahrt des ganzen Landes gewährleistende Raumordnung, d. h. die Schaffung der Grundlagen für eine gesamtschweizerische Strukturpolitik, und sodann in der Förderung und Koordination der konkreten Planungsbestrebungen der Kantone. Die zentrale Bedeutung der Koordination ist offensichtlich, wenn man bedenkt, dass sich heute im Bund, in den Kantonen und Gemeinden eine Unzahl von Amtsstellen wie von privaten Vereinigungen und Verbänden mit Raumplanung befassen und eine sinnvolle Abstimmung all dieser Aktivitäten aufeinander weitgehend fehlt. Dass sich die zu schaffenden Grundsätze der Raumplanung und die Koordinations- und Förderungsmassnahmen an Leitbildern orientieren müssen, sollen sie zum Ziel führen, liegt auf der Hand. Nur wenn es gelingt, eine politische Uebereinstimmung für ein Leitbild zur Entwicklung der Schweiz herzustellen, kann eine eidgenössische Raumordnungspolitik schliesslich Erfolg haben. Zurzeit sind zwei vom Bundesrat eingesetzte Gremien damit beschäftigt, die Grundlagen für den Vollzug des verfassungsmässigen Auftrags zu erarbeiten. Eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Dr. L. Schürmann hat alle Fragen zu behandeln, deren Beantwortung Gegenstand der Ausführungsgesetzgebung sein wird, d. h. sie hat einen formulierten Gesetzesentwurf mit Erläuterungen vorzulegen. Eine Arbeitsgruppe, die von unserem Vorstandsmitglied alt Regierungsrat Dr. Kurt Kim präsidiert wird, soll Grundlagen und Vorschläge für die Raumordnungspolitik des Bundes erarbeiten. Dem Ergebnis der bis Ende 1970 abzuschliessenden Arbeit der beiden Fachgremien können wir mit Spannung entgegensehen, darf man davon doch auch die Beantwortung der Frage erwarten, welche Funktion in der künftigen Raumplanung den schweizerischen Regionalplanungsgruppen zugedacht ist und wie ihre bisherige Tätigkeit gewürdigt wird.

Eine ansehnliche Zahl von Mitgliedern versammelte sich am 4. November 1969 im Zunftthaus zu Wirthen in Solothurn zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Behandlung der statutarischen Geschäfte nahm wie üblich wenig Zeit in Anspruch. Zu erwähnen ist hier lediglich ein Wechsel im Vorstand, wo an die Stelle von Herrn Regierungsrat Dr. Bruno Hunziker sein Amtsnachfolger im aargauischen Baudepartement, Herr Regierungsrat Dr. Jörg Ursprung, trat, sowie die Ersatzwahl als Rechnungsrevisor von Herrn Hans Basler, Adjunkt der Bauverwaltung Aarau, für den amtsmüde gewordenen Herrn Manfred Tschupp, Architekt, Brugg. Lebhaftes Interesse fanden die anschliessenden, sehr instruktiven Fachreferate zum Thema Flussskorrektur und Landschaftsschutz. Herr Ingenieur L. Looser, Vorsteher des kantonalen

Wasserbauamtes, Solothurn, erläuterte die zweite Juragewässerkorrektur, während Herr Forstingenieur E. Moll, Kreisoberförster, Solothurn, Landschaft und technisches Werk als gleichberechtigte Planungsobjekte bei der zweiten Juragewässerkorrektur und beim Kraftwerk Flumenthal zum Gegenstand seiner Betrachtungen machte. Die nach dem Mittagessen bei idealem Wetter mit der «Romandie» durchgeführte Aarefahrt, während der die beiden Referenten zusätzliche Informationen vermittelten, bot Gelegenheit, sich von der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Wasserbau und Landschaftsschutz zu überzeugen.

Beim Mitgliederbestand ist bedauerlicherweise ein Rückgang zu verzeichnen. Durch Tod, Wegzug und aus andern Gründen gingen uns 15 Mitglieder, darunter auch zwei Gemeinden, verloren; vier sind neu beigetreten. Die Gesamtzahl der Vereinsangehörigen stellt sich damit per Ende August auf 719. In seiner Sitzung vom 4. September 1970 befasste sich der Vorstand vor allem mit der von der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung in Aussicht genommenen Revision der Art. 3, 8 und 25 der Vereinsstatuten. Sie verfolgt das Ziel, die Mitgliederbeiträge für Einzelpersonen und Kollektivmitglieder massiv zu erhöhen und zum Teil eine andere Verteilung zwischen der VLP und den Sektionen vorzunehmen, um die neu zu umschreibenden Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sicherzustellen. Dabei soll speziell auch die Möglichkeit statuiert werden, den «Plan» zum offiziellen Publikationsorgan der VLP zu erklären, wobei der Entscheid darüber dem Ausschuss vorbehalten bliebe. Unser Vorstand stellte fest, dass die postulierte Aenderung für die Regionalplanungsgruppen, die als Sektionen der VLP ihre Statuten zwangsläufig anpassen müssten, von sehr grosser Tragweite wäre, zumal vorläufig nicht damit gerechnet werden könnte, die vermehrten Mittel für eine Gratiszustellung des «Plan» an alle Mitglieder einzusetzen. Eine so starke Heraufsetzung der Mitgliederbeiträge liesse einen wesentlichen Rückgang unseres Mitgliederbestandes befürchten. Auch würde der Weiterbestand unserer eigenen Publikation «Planen und Bauen» durch ein Obligatorium des «Plan» in Frage gestellt. Der Vorstand gelangte zum Schluss, dass über die Frage einer Statutenänderung von dieser Bedeutung vorerst ein Vernehmlassungsverfahren unter den Sektionen sowie den Regierungen der Kantone, die ja massgebende finanzielle Träger der VLP sind, durchgeführt werden sollte. Dies um so mehr, als anzunehmen ist, dass nur eine sehr kleine Zahl von Mitgliedern an der nach Davos festgesetzten Generalversammlung der VLP teilnehmen werde, und daher der bedeutsame Statutenänderungsbeschluss von einer ganz unrepräsentativen Minderheit gefasst werden könnte, da die Statuten

kein qualifiziertes Quorum vorsehen. Aus diesen Ueberlegungen wurde dem Vorstand der VLP der schriftliche Antrag unterbreitet, die Frage der Statutenänderung von der Traktandenliste der Mitgliederversammlung vom 25. September 1970 abzusetzen und darüber vorerst ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gleichzeitig wurden die Baudepartemente der unserer Vereinigung angeschlossenen Kantone ersucht, dieses Begehren zu unterstützen. Ueber den Erfolg der Intervention war bei Abfassung dieses Berichtes noch nichts bekannt.

Einem Auftrag des Vorstandes Folge leistend, nahm der engere Arbeitsausschuss bereits im Frühjahr 1970 die Vorarbeiten für die Organisation einer siebentägigen Studienreise nach Oesterreich an die Hand und entschloss sich generell für den Besuch der Bundesländer Kärnten, Steiermark und Salzburg. Mit den zuständigen österreichischen Amtsstellen wurde für die nähere Abklärung der Programmgestaltung schriftlich und persönlich Fühlung aufgenommen und vorgesehen, die Exkursion in der Woche vom 11. bis 17. Oktober 1970 durchzuführen. Die längerdauernde Erkrankung von zwei Mitgliedern des Ausschusses, Schwierigkeiten bei der Hotelreservation und Verzögerungen im Meinungsaustausch mit den Planungsstellen in Oesterreich verunmöglichten dann den rechtzeitigen Abschluss der organisatorischen Arbeiten, so dass man sich leider zu einer Verschiebung der Studienreise auf das Frühjahr 1971 entschliessen musste. Sie soll nun definitiv vom 9. bis 15. Mai 1971 stattfinden. Vorgesehen sind Aufenthalte von je zwei Tagen in Klagenfurt, Graz und Salzburg. Ueber Details des Programms wird die an alle Mitglieder unserer Vereinigung ergehende Einladung informieren.

Aus der Tätigkeit der Fachkommissionen ist folgendes zu melden:

Die von der Fachkommission für Hochhäuser überarbeiteten Richtlinien für die Begutachtung von Hochhausprojekten wurden im Berichtsjahr vom Arbeitsausschuss genehmigt, gedruckt und in Verkauf gebracht. Das Interesse für die Publikation ist erfreulich gross. Binnen kurzem ist eine namhafte Zahl von Exemplaren von Fachleuten und Behörden in allen Teilen der Schweiz bezogen worden. Die Kommission wird im übrigen nach wie vor von Gemeindebehörden der Region mit der Begutachtung von Hochhausprojekten beauftragt, die durch von Fall zu Fall bestellte Delegationen durchgeführt wird.

Nach längerer Pause hat die Fachkommission für Erfahrungsaustausch in Planungsfragen ihre Tätigkeit im Berichtsjahr wieder aufgenommen. Am 25. Mai 1970 führte sie in Olten eine sehr gut besuchte Arbeitstagung durch, die dem Thema «Landerwerbsfragen bei Gemeindestrassen» gewidmet war. Anerkannte Fachleute, nämlich die Herren

lic. iur. A. Ulrich, Vorsteher des Landerwerbsbüros des aargauischen Tiefbauamtes, F. Keller, Vizepräsident der Schätzungskommission des Kantons Solothurn, Dr. Weibel, Präsident des Entseignungsgerichts des Kantons Basel und PD Dr. A. Kuttler, Chef der Rechtsabteilung des Baudepartement's des Kantons Basel-Stadt orientierten in Kurzreferaten über Rechtsgrundlagen und Praxis des Landerwerbs für Gemeindestrassen in den vier Kantonen unserer Region. Anschliessend fand in kantonsweise gebildeten Arbeitsgruppen und zuletzt im Plenum der Teilnehmer ein Erfahrungsaustausch über die mit dem Tagungsthema zusammenhängenden Fragen statt. Eine Publikation der gehaltenen Referate in unserer Zeitschrift «Planen und Bauen» ist vorgesehen. Eine weitere Arbeitstagung über den Problembereich «Gesamtüberbauungen in unüberbautem Gebiet» befindet sich in Vorbereitung.

Die neue Fachkommission für Erholungsgebiete, Landschaftsschutz und Landschaftsgestaltung, über deren Zusammensetzung und generelle Aufgabe letztes Jahr berichtet wurde, hat ihre Arbeit aufgenommen. Sie erstellte vorerst einen Fragenkatalog über folgende Gegenstände: Inventar von geschützten Objekten, gesetzliche Grundlagen, Fachgremien, Verfahren, finanzielle Mittel, Entschädigungspflicht bei Beschränkung von Eigentumsrechten, abschreckende Beispiele usw. Dieser Fragebogen ist den zuständigen Instanzen für Natur- und Landschaftsschutz des Bundes und der beteiligten Kantone zugestellt worden. Die eingehenden Antworten werden die Grundlage für ein detailliertes Arbeitsdispositiv und die weitere Behandlung der gestellten Aufgaben bilden. Die Tätigkeit der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz hat im abgelaufenen Jahr zugegebenermassen keinen besonderen Höhenflug erreicht. Im Rahmen unserer begrenzten Möglichkeiten wurde aber doch in mancher Beziehung nützliche Arbeit im Dienste der Planung geleistet. Allen, die sich dafür eingesetzt haben, gilt der herzliche Dank des Berichterstatters.

Aarau, anfangs September 1970

Der Geschäftsleiter: Dr. Peter Zumbach

Generalversammlung

Im Sitzungssaal des vorzüglich renovierten Schlosses in Pratteln trafen sich am 29. Oktober 1970 ungefähr 60 Teilnehmer zur Jahresversammlung. Dr. Killer konnte dabei auch Herrn Schwendemann von der Planungsgruppe Hochrhein in Säckingen begrüßen. Der Präsident erinnerte daran, dass im Jahre 1970 die Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz 25jährig geworden ist. Er benutzte deshalb die Gelegenheit zu einer kurzen Reminiszenz und

einem Blick in die Zukunft und dankte der Gemeinde Pratteln für den während der Verhandlungen freundlicherweise offerierten ausgezeichneten Kaffee. Gemeindepräsident Kobler begrüßte seinerseits in launigen Worten die Versammlung und schilderte die Geschichte des Schlosses. Die Gemeinde darf mit Recht stolz sein auf das mit der Renovation vollbrachte Werk (4 Jahre zuvor haben die Teilnehmer an der damaligen Generalversammlung das Schloss mitten in den Bauarbeiten besichtigt; das mittlerweile erzielte Resultat ist bemerkenswert!).

Die statutarischen Geschäfte passierten diskussionslos. Die Vermögensrechnung weist pro 1969 eine kleine Vermehrung auf, und auch für das Jahr 1971 sind gewisse Mehreinnahmen zu vermuten. Der Vorstand ist mit der Vorbereitung einer Studienreise nach Kärnten, in die Steiermark und nach Salzburg beschäftigt, welche vom 9. bis 15. Mai 1971 durchgeführt werden soll. Ferner findet vom 8. bis 12. Juni 1971 in Basel eine Pro-Aqua-Tagung statt.

Hernach referierten im «bildenden Teil» der Versammlung die Herren dipl. Arch. G. Schwörer (Liestal) und dipl. Ing. D. Rohner (Arlesheim) über die Themen «Ortsplanungen und Güterzusammenlegungen im Einflussbereich der Nationalstrassen». Reich dokumentiert mit instruktiven Planunterlagen orientierten die Sprecher am Beispiel der Nationalstrasse N2 zwischen Basel und dem Nordeingang des Belchentunnels über die Probleme, die sich dem Kanton Baselland gestellt hatten. Es wäre begrüßenswert, wenn die Vorträge in «Planen und Bauen» illustriert erscheinen könnten. Zusammenfassend sei hier und jetzt folgendes gesagt: Der Kanton Baselland erwarb schon frühzeitig im durch die Nationalstrasse berührten Gebiet Land, welches er dann in die Güterregulierung zugunsten der Nationalstrasse einwarf. Diese Regulierung wurde in Verbindung mit der Ortsplanung durchgeführt, was angesichts der teilweise recht engen Täler und der andererseits doch ziemlich dichten Besiedelung unabdinglich war. Im Baugebiet der Ortschaften erfolgte die Güterregulierung nach Baulandumlegungsprinzipien, ausserhalb des Baugebietes dagegen als ordentliche Feldregulierung. Die Landschaftsplanung wurde nach Möglichkeit berücksichtigt. Wie überall stellte sich auch im Kanton Baselland stets das Problem der Legung des Baulandperimeters. Von Regulierung zu Regulierung verschieden beantwortet wurde die Frage, ob sämtliche durch den Bebauungsplan (Strassenplan) festgelegten Gemeindewege im Güterregulierungsverfahren auszuschneiden seien; vielfach erfolgte wohl die Ausscheidung, wurde aber auf den sofortigen Ausbau verzichtet; für die spätere Erschliessung ist damit jedoch eine ganz wesentliche Vorarbeit geleistet. Die Güterregulierung wurde bewusst als Instrument der Planung gehandhabt.

Auf der von herrlichstem Herbstwetter begünstigten Fahrt nach Langenbruck konnte man sich angesichts der Strassen- und Verkehrsverhältnisse von der dringenden Notwendigkeit der raschen Eröffnung der Autobahn überzeugen. Am Nachmittag wurde unter kundiger Führung die zu jenem Zeitpunkt in Endstadium der Bauarbeiten stehende Nationalstrasse N2 vom Südausgang des Belchentunnels bis in die Gegend von Kaiseraugst besichtigt, und man genoss dabei auch den Anschauungsunterricht im Gelände zu den vormit täglichen Referaten. Man hätte es damals kaum für möglich gehalten, dass weniger als zwei Monate später die ganze Strecke dem Verkehr freigegeben werden könnte.

Fachkommissionen der RPG NW

Die Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz verfügt zurzeit über die drei nachstehenden Fachkommissionen:

Fachkommission für Hochhäuser

Präsident Jules Bachmann, dipl. Arch. ETH/SIA, Aarau.

Die Kommission übt eine umfangreiche begutachtende Tätigkeit aus. Sie hat bereits 1962 Richtlinien für die Begutachtung von Hochhausprojekten herausgegeben. Eine kürzlich erschienene Neufassung berücksichtigt die aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse und die inzwischen von den schweizerischen Brandversicherungsanstalten formulierten Anforderungen der Feuerpolizei. Die Neuerscheinung ist bei Fachleuten und Behörden auf grosses Interesse gestossen. Diese Richtlinien mit Anhang über die Berechnung der Ausnützungsziffer, die Aufstellung von Schattendiagrammen und die Bestimmung der nötigen Autoabstellplätze können zum Preise von Fr. 3.50 bei H. Kyburz, Abteilung Hochbau, Heine-rich-Wirri-Strasse 3, 5001 Aarau, bestellt werden.

Fachkommission für Erfahrungsaustausch in Planungsfragen

Präsident Willy Weber, dipl. Ing. ETH/SIA, Baden.

Die Kommission führt für Fachleute und Behördemitglieder periodisch Tagungen durch, die dem Erfahrungsaustausch dienen.

Fachkommission für Erholungsgebiete, Landschaftsschutz und Landschaftsgestaltung.

Präsident Friedrich Ramser, dipl. Forstingenieur, Grenchen.

Diese neugeschaffene Kommission hat ihre Arbeit kürzlich aufgenommen. Im Zeitalter des Umweltschutzes kommt ihr eine sehr grosse Bedeutung zu.

Erhaltung der Umwelt

Ein Amt für Umweltschutz im Bundeshaus

Das Eidgenössische Amt für Gewässerschutz wird auf den nächstmöglichen Termin in ein Amt für Umweltschutz umgewandelt und sich dann auch mit der Reinhaltung der Luft und der Lärmbekämpfung befassen. Dies laut Beschluss des Bundesrates. Damit sollen die vorbereitenden Arbeiten für ein Ausführungsgesetz schon begonnen werden, bevor das Volk dem neuen Verfassungsartikel über Umweltschutz zugestimmt hat. Die Abstimmung findet am 6. Juni dieses Jahres statt.

Die Umwandlung des Amtes für Gewässerschutz erschien zweckmässiger als die Schaffung eines weiteren Amtes im Departement des Innern, das bereits dreizehn verschiedene Ämter umfasst. Das neue Amt wird vor allem auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Oberaufsicht, des Vollzugs (soweit er Sache des Bundes ist) und der Beratung tätig sein und die Umweltschutzbestrebungen koordinieren und fördern. Es wird eng mit der EAWAG (Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz), der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt, der Meteorologischen Zentralanstalt sowie landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und Instituten der ETH und der Universitäten zusammenarbeiten.

Bessere rechtliche Grundlagen für Natur- und Heimatschutz gefordert

Die parlamentarische Gruppe für Natur- und Heimatschutz sowie für Landesplanung hat unter dem Vorsitz von Nationalrat Jakob Bächtold (LdU, Bern) die Notwendigkeit der Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz und der Landschaftspflege erörtert. Die Wünschbarkeit einer wesentlich stärkeren Beteiligung des Bundes an den Kosten, die den Kantonen durch wirksame Schutz- und Pflegemassnahmen entstehen können, war unbestritten. Es darf erwartet werden, dass in absehbarer Zeit im Parlament Vorstösse zur Verbesserung des geltenden Verfassungsartikels über Natur- und Heimatschutz erfolgen.

Programm für jedermann

Der Schutz von Luft, Wasser und Landschaft geht jedermann etwas an. Dieser Ansicht sind nicht nur die Regierungen der einzelnen Länder, sondern auch der Redaktor der World-Wildlife-Founds-Zeitung für die Schweiz, Wolfgang F. Nägeli. Zusammen mit dem «Studentenring» Zürich hat er ein 44-Punkte-Programm aufgestellt, das dem

Einzelnen praktische Ratschläge für das Verhalten gegenüber der Umwelt im weitesten Sinne vermittelt. Das Programm kann entsprechend der Entwicklung laufend abgeändert werden. Als Beitrag des Bürgers zum Gewässerschutz wird gefordert, dass der Wasserkonsum gedrosselt werde. Grund: Reines Wasser wird zunehmend Mangelware. Eine weitere Aufforderung lautet dahin, man solle sich in der eigenen Wohngemeinde dafür einsetzen, dass Neubauten an eine Kläranlage angeschlossen werden müssen. Punkt elf des Programms enthält die Anregung, gegen den Bau von Ueberschallflugzeugen zu opponieren; für das eigene Land soll ein Ueberflug- und Landeverbot für Ueberschallgiganten angestrebt werden. Diese Maschinen verursachten nicht nur grossen Lärm, sondern trügen auch in erheblichem Masse zur Luftverschmutzung bei. Autofahrern wird geraten, unnötige Fahrten zu unterlassen. Wer regelmässig die gleiche Strecke befahre, soll sich mit anderen Leuten zusammentun. So könne erreicht werden, dass nur eines anstatt vier Auspuffrohre die Luft verpesten. Der einzigen «sauberen» Energie, der Elektrizität, müsse Sorge getragen werden. Man solle deshalb gegen unnötige Lichtreklamen protestieren. Der Studentenring, der sich an diesem Programm beteiligt hat, ist eine Gruppierung Studenten aller Disziplinen, die für das kommende Sommersemester an der Universität Zürich ein «Umweltseminar» vorbereiten. Der Wortlaut des 44-Punkte-Programms kann beim World Wildlife Found, Schweiz, Postfach, 8027 Zürich, bezogen werden.

Studenten gründen Umweltschutz-Arbeitsgemeinschaft

Angeregt durch das Symposium über den Schutz unseres Lebensraumes vom 10. bis 12. November 1970 an der ETH Zürich haben sich Assistenten und Studenten beider Zürcher Hochschulen zur «Arbeitsgemeinschaft Umwelt» (AGU) zusammengeschlossen. Wichtigstes Anliegen der AGU ist es, wissenschaftliche Erkenntnisse über den Zustand und die Zukunft unserer Umwelt in verständlicher Form einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Mitglieder der AGU wollen als junge, unabhängige Wissenschaftler auf Meinungsbildung, Gesetzgebung und Projektierung bezüglich Umweltfragen einwirken. Den Umweltschutz betrachten sie nicht nur als technisch-naturwissenschaftliches Problem, sondern als tiefgreifendes sozial-ökonomisches Strukturproblem, zu dessen Lösung eine bloss technische Symptombekämpfung nicht genügt, sondern die landläufigen Wertmassstäbe für den Fortschritt in Frage zu stellen sind.

Planung

Von den Leitbildern zu Grundsätzen

Der Präsident der «Arbeitsgruppe des Bundes für die Raumplanung», alt Regierungsrat Dr. K. Kim, erklärte im ETH-Kolloquium über Orts-, Regional- und Landesplanung, der Begriff «Leitbild» werde heute in verschiedenen Zusammenhängen verwendet. Es gebe politische, räumliche und auch ganz andere Leitbilder. Die Arbeitsgruppe hätte den Auftrag gehabt, die Leitbildstudien des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung eine Wegstrecke lang kritisch zu begleiten. Dabei hätte sie die Entdeckung gemacht, dass zwischen den seit 1966 laufenden Arbeiten am Leitbild und der 1969 in die Bundesverfassung aufgenommenen Verpflichtung, Grundsätze zu erlassen, ein vielleicht zufälliger, aber klarer Zusammenhang bestehe: Das politische und rechtliche Substrat der Leitbilder seien Grundsätze, und zwar genau die in der Verfassung geforderten Grundsätze des Bundes. Von den Grundsätzen aus gesehen, hätten die Leitbilder eine Doppelfunktion. Sie lieferten den Rohstoff für die Grundsätze, und sie illustrieren die räumlichen Konsequenzen der zur Anwendung kommenden Grundsätze.

Der Katalog von vierundzwanzig Grundsätzen sei thematisch in Umwelt, Wirtschaft und regionale Strukturpolitik gegliedert und sodann in die fünf klassischen Gebiete der Gesamtpläne, nämlich Siedlung, Landschaft, Verkehr, öffentliche Bauten und Anlagen wie auch Versorgung. Wichtig scheint Kim eine rasche vorläufige Aufstellung von Grundsätzen durch den Bundesrat. Diese vorläufig rechtlich nicht voll verbindlichen Grundsätze, sogenannte Leitlinien, wären bereits für die Sachplanungen des Bundes verbindlich und könnten zur Erprobung der künftigen gesetzlichen Grundsätze dienen.

Ausgehend davon, dass der Bund ein Rahmenkonzept besitze, das als laufendes Ergebnis der geistigen Auseinandersetzung mit der Zukunft weder ein endgültiges Ergebnis noch ein Programm darstelle, also Leitbilder, formulierte Kim zwei Thesen:

— Die Gesamtpläne der Kantone und die Sachplanungen des Bundes sind gegenseitig und mit dem Rahmenkonzept des Bundes zu koordinieren.

— Die vom Bund erstellten oder in irgendeinem Verfahren von ihm bewilligten Werke müssen auf die Anforderungen der Orts-, Regional- und Kantonalplanungen hin geprüft und grundsätzlich in sie eingefügt werden.

Die Region mit vitalem Zentrum als Einheit

Politische Leitbildvorstellungen müssten von der realistischen Annahme aus-

gehen, dass sich der vordergründige staatsrechtliche Aufbau der Schweiz — Gemeindegemeinde, Kanton und Bund — im kommenden Jahrzehnt kaum verändern werde, stellt eine Leitbildstudie fest, die der Journalist und Politologe Dr. Werner Geissberger im Auftrage des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung (ORL) verfasste. Die im Rahmen der landesplanerischen Leitbilder erstellte und vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement finanzierte Untersuchung schlägt daher vor, siedlungspolitisch unrealistisch gewordene Grenzen mit pragmatischer Politik zu überspringen. Jede wirksame Raumordnungspolitik müsse das Gebiet einer echten Region mit vitalem zentralem Ort als Einheit betrachten.

Modelle zur Durchsetzung einer regionalen Siedlungspolitik sieht die Studie in Ansätzen vorhanden, so die Gesamt-richtpläne und Nutzungspläne der Kantone, kantonale Leitbilder oder Modelle, wie die «Regionalstadt» und den «intensivierten Gemeindeverband». Das Modell eines eigentlichen «Zonenstaates» zur Ueberwindung kantonaler Grenzen in der Siedlungspolitik sollte erarbeitet und in der politischen Praxis überprüft werden.

Um siedlungspolitische Leitbildvorstellungen durch ein Bündel gezielter Massnahmen durchsetzen zu können, müssten Elemente der überlieferten schweizerischen Politik mit neuen Modellen zu einer systemkonformen Planungsorganisation verbunden werden. Der Ausgangspunkt aber sei die Demokratie, die der Bevölkerung ein Mitspracherecht in der Siedlungspolitik sichere.

Kanton Zürich: Raumplanung schützen

Eine Einzelinitiative von Ruedi Jost (Zürich) zur Raumplanung wurde vom Zürcher Kantonsrat mit den genau notwendigen 60 Stimmen überwiesen.

Der Initiant hatte im Januar 1971 folgende neue Rechtsgrundlagen gefordert:

«Der durch Raumplanung und ihre Massnahmen verursachte Mehrwert von Grundstücken ist abzuschöpfen. Die so abgeschöpften Gelder sind für die folgenden Zwecke zu verwenden: in erster Linie für allfällige Vergütungen für Grundstücke, die durch die Raumplanung abgewertet wurden oder aber für den Ankauf dieser Grundstücke; in zweiter Linie für Beiträge an die Kosten der Raumplanung und ihrer Massnahmen wie auch für den gemeinnützigen Wohnungsbau.» Die Initiative trifft ein zweites Problem der heutigen Planung, führen doch in der Praxis die durch Umzonungen usw. erfolgten Wertveränderungen zu einem spekulativen Druck auf die Planung.

Der Zürcher Bebauungsplan 1970

In einer mehrseitigen Weisung an den Gemeinderat hat der Zürcher Stadtrat (Exekutive) den Bebauungsplan 1970 vorgelegt. Das Dokument stellt in erster

Linie einen Richtplan der Hauptverkehrslinien dar. Es zeigt die Netzstruktur und legt alle wichtigen Verkehrsachsen fest. Zusammen mit der Parkraumprognose und dem Transportplan dient dieses Dokument als Grundlage für den Verkehrsausbau in der Stadt Zürich.

Der Bebauungsplan 1970 enthält sämtliche Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen sowie Sammelstrassen, welche von öffentlichen Verkehrsmitteln befahren werden. Dagegen sind sämtliche Erschliessungsstrassen weggelassen worden. Der Bebauungsplan stellt gleichzeitig eine Zusammensetzung des Fussgängerwegnetzes dar. Er enthält sämtliche Verkehrslinien mit regionaler, gesamtstädtischer und übergeordneter lokaler Bedeutung. Das Gesamtnetz ist so konzipiert, dass nach zweckgerichtetem Ausbau der einzelnen Strassenzüge der Verkehr des künftigen Planungszustandes übernommen werden kann.

Wirtschaftliche Erwägungen vor Umweltschutz ...

Der Vorbereitungsausschuss für die im Juni 1972 in Stockholm geplante Umweltschutzkonferenz der Uno beschloss nach zweiwöchigen Beratungen, der Uno die Einsetzung eines Komitees zu empfehlen, das eine Deklaration über den Umweltschutz ausarbeiten soll.

Beobachter befürchten, diese Erklärung werde das einzige Ergebnis der Stockholmer Konferenz sein. Dem Vernehmen nach haben sich mehrere Delegierte gegen jede bindende Verpflichtung ausgesprochen. Laut Konferenzteilnehmern bestehen wegen «wirtschaftlicher Erwägungen» grosse Schwierigkeiten für ein Uebereinkommen.

Leitbild des Aargaus von morgen

Noch gilt im Aargau das «Gesetz über den Strassen-, Wasser- und Hochbau» von 1859. Der Sprung aus dieser Welt Gotthelfs zur Realität der «Raumordnung Schweiz» wurde in zehnjähriger Arbeit erdauert, die weniger Revision als Neubau sein musste. Dass er solange auf sich warten liess, hatte für einmal seine gute Seite: Das Gesetz konnte auf die Raumplanung des Bundes abgestimmt werden, zu deren Pionieren Dr. K. Kim zählt. Seit vor genau drei Jahren der Grosse Rat die erste Gesetzeslesung verabschiedete, haben Volk und Stände 1969 dem Verfassungsartikel über Raumplanung zugestimmt und hat kürzlich die Expertenkommission Schürmann den Entwurf eines eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vorgelegt.

«Nur wer den Aargau von morgen sieht, über einen weiten Horizont verfügt, nicht in Detailfragen hängen bleibt, vermag die Tragweite der Vorlage zu ermessen», erklärte der Kommissionsreferent, Nationalrat Dr. J. Binder, zur zweiten Lesung des Gesetzes, denn «es bringt Einschränkungen in das Eigen-

tum und in die absolute Freiheit, aber wir werden nur überleben, wenn jeder Einschränkungen und Opfer auf sich nimmt.»

In den entscheidenden Bestimmungen enthält das neue Baugesetz gewissermassen den aargauischen Grundstein zur Raumordnung des Bundes, denn der Kanton wird in Zusammenarbeit mit Regionalplanungen und Gemeinden zur Ausarbeitung von Gesamtplänen gehalten. Diese legen Verkehrsanlagen von kantonaler und nationaler Bedeutung fest, gliedern das Land in Wohnzonen, Industriegebiet und Kulturboden, bewahren schützenswerte Wälder, Seen, Erholungs- und Schutzgebiete. So legt das Gesetz die Grundlage zu einer aktiven Siedlungspolitik.

Beginn der Regionalplanung im Bündner Oberland

Der Vorstand der Pro Surselva hat Ende Januar den Beginn der Regionalplanung im Bündner Oberland beschlossen. Von den 49 politischen Gemeinden haben 41 ihre Beteiligung zugesichert. Die restlichen, meist kleinen Gemeinden haben ihren Entscheid zum Teil noch zu fällen. Sie sind jedoch damit einverstanden, dass mit den Inventarisierungsarbeiten auch auf ihrem Gebiet schon begonnen wird.

Graubünden: Leitbildstudie für Bergün

Die Gemeinde Bergün im bündnerischen Albulatal hat aus eigenen Kräften versucht, mittels eines Leitbildes die notwendigen Grundlagen für eine fachmännische Planung zu schaffen. Die Gemeindeversammlung beschloss die Einsetzung einer dorfeigenen Planungs- und Realisationskommission. Diese Gremien erhielten den Auftrag, auf Grund von Dringlichkeit, Erfolgsaussichten und Koordination die einzelnen Anliegen des Leitbildes bestmöglich zu realisieren. Dabei steht bei der Förderung der Infrastruktur die Gesamtrevision der Zonenplanung und Zonenordnung unter Einbezug des gesamten, 140 Quadratkilometer umfassenden Gemeindegebietes von Bergün mit den drei Fraktionen Stuls, Latsch und Preda im Vordergrund. Um den Kurort Bergün attraktiv zu gestalten, soll die Erschliessung höher gelegener Skigebiete und die Investition von Kapital in Form von Ferienwohnungen, Hotels und anderen Anlagen erfolgen. Ferner ist die wirtschaftliche Auswertung der vorhandenen natürlichen Eisen- und Schwefelquellen zu fördern und zu realisieren.

Entwicklungsplan für die Stadt Luzern gefordert

Die sofortige Anhandnahme eines umfassenden Entwicklungsplanes angesichts des Finanzplanes 1971 bis 1974 verlangt die liberale Fraktion in einer an den Grossen Stadtrat von Luzern eingereichten Motion. Wie bekannt wurde, «hat dieser Entwicklungsplan aufzuzeigen, welche Vorkehrungen wirt-

schaftlicher, finanz- und steuertechnischer, kultureller, sportlicher und verkehrsplanerischer Art zu treffen sind, um eine Erstarkung unserer Stadt der siebziger Jahre herbeizuführen». Nach der Motion ist die Entwicklungsplanung möglichst in Koordination mit der Agglomeration Luzern und unter Berücksichtigung der dringend notwendigen wirtschaftlichen Förderung des finanzschwachen Kantons vorzunehmen.

VLP-Zentralsekretariat ab 1. Juni in Bern

Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung befindet sich ab 1. Juni 1971 nicht mehr in Zürich, sondern in Bern.

Die neue Adresse lautet:
Schänzlihalde 21, 3013 Bern,
Telefon 031 42 64 44/45

Neue Bauordnung in der Gemeinde St. Moritz

In St. Moritz wurde in einer Gemeindeabstimmung die hart umstritten gewesene neue Ortsplanung angenommen. Bei dieser Vorlage handelt es sich um die Totalrevision der Bauordnung aus dem Jahre 1958, die ihrerseits in den Jahren 1963 und 1964 abgeändert wurde.

Die neue Ortsplanung umfasst nebst der eigentlichen Bauordnung den Zonenplan, der vier verschiedene Hauptzonen umfasst, einen Bebauungsplan mit einem Strassenplan und einer Verkehrskonzeption sowie die Vorschriften über die Wasserversorgung und die Kanalisation.

Koordinieren

Die Schaffung eines Umweltschutzgesetzes fordert der aargauische Grossrat Karl Kyburz in einer kürzlich eingereichten Motion. Er macht dabei auf die bereits bestehenden Motionen und Postulate, die sich mit verschiedenen Teilgebieten des Umweltschutzes befassen, aufmerksam und verlangt, dass diese Bestrebungen koordiniert werden.

18 Mia Dollar für Umweltschutz

Mehr als 18 Mia Dollar wollen die Vereinigten Staaten in den nächsten fünf Jahren für die Bekämpfung von Gewässer- und Luftverschmutzung bereitstellen. Etwa 13 Mia Dollar werden für Gewässerreinigung aufgewendet werden, um die neuen Mindestreinheitsanforderungen in Flüssen, Seen und Flussmündungen zu erzielen, sagte Herter. Weitere 2,6 Mia Dollar werden in 100 amerikanischen Städten für die Bekämpfung der industriellen und städtischen Luftverunreinigung verausgabt werden und mindestens 2,5 Mia Dollar für Ge-

räte zur Verminderung der giftigen Abgase neuer Personen- und Lastwagen ausgegeben werden.

Gastprofessur von ETH-Prof. Jaag in Marokko

Im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hält sich Prof. Dr. Otto Jaag, der unermüdliche Promotor des Umweltschutzes, als Gastprofessor an der «Ecole Mohammadia des Ingénieurs» in Rabat auf. Der frühere Direktor der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), der auch nach seiner Pensionierung die Hände nicht in den Schooss legt, führte dort in der ersten Märzhälfte Vorlesungen, Seminarien und Exkursionen durch, um die Studierenden in die Probleme und Aufgaben der Umwelthygiene einzuführen.

Silsersee: Spekulanten denken nicht an Landschaftsschutz!

Die unvergleichlich schöne Silserseelandschaft steht heute an einem Wendepunkt. Denn die charakteristische offene Ebene zwischen Sils-Maria und Sils-Baselgia soll auf Grund einer neuen Bauordnung, die offenbar mit recht fragwürdigen Mitteln bei der Bevölkerung durchgebracht wurde, überbaut werden können. Das neue Gesetz ist in jeder Beziehung auf eine Entwicklung zum herkömmlichen Kurort ausgerichtet und wirkt sich für die Landschaft ausgesprochen bedrohlich aus. Denn nach den neuen Bestimmungen, die noch grosszügiger als die der alten Bauordnung sind, können auf dem schönen Gebiet zwischen den Seen nun Hotels bis zu einer Höhe von 13 Metern realisiert werden, die natürlich jederzeit in spekulative Eigentumswohnungen umgebaut werden könnten. Somit scheint es tatsächlich nur noch eine Frage der Zeit, bis die Verschandelung der Gegend vollkommen ist. Gibt es noch eine Rettung oder wird das traditionelle Sils bald nur noch als Erinnerung auf Bildern zu sehen sein?

Verbesserter Immissionsschutz in Wohlen

Der Gemeinderat von Wohlen AG hat beschlossen, ein Immissionsmeldesystem aufzubauen. Nach einem von der Gemeindekanzlei veröffentlichten Pressebulletin besteht der Zweck dieser Organisation darin, von neutraler Seite Meldungen über lästige Dünste, Rauch, Lärm oder Erschütterungen zu erhalten.

Gesamtverkehrskonzeption in Arbeit

Der Vorberatende Ausschuss der Kommission für die schweizerische Gesamtverkehrskonzeption hat unter dem Vorsitz von Nationalrat Alois Hürlimann (CVP, Zug) seine Tätigkeit aufgenommen. Er legte ein konzentriertes Sitzungsprogramm fest, um die für die Bestellung und Einberufung der Gesamtkommission notwendigen Unterlagen

bis zum Sommer 1971 bereitstellen zu können. Die erste Arbeitsphase gilt der Sichtung der vorhandenen wissenschaftlichen Dokumentation zu allen einschlägigen Fragen, insbesondere bezüglich einer fundierten Prognose für die mögliche Entwicklung der Verkehrsmengen und Verkehrsmittel bis zum Planungsziel.

Dabei sind die engen Beziehungen zu der im Rahmen der allgemeinen Raumplanung zu erarbeitenden nationalen Siedlungskonzeption zum voraus gegeben. Um ihnen ohne Zeitverlust entsprechen zu können, ist die Ausarbeitung verschiedener Varianten erforderlich. Für die Ausfüllung von Dokumentationslücken muss ein umfangreiches Programm von Spezialstudien vorbereitet werden.

Laax tritt für Ortsplanung ein

Die Stimmbürger der Bündner Oberländer Gemeinde Laax haben beschlossen, auf eine für den Dorfkern und seine nähere Umgebung ausgearbeitete Ortsplanung einzutreten. Bereits vor einigen Monaten konnte eine Planung der zu Laax gehörenden Berggebiete und eines etwas abseits liegenden Baugebietes verabschiedet werden. Damit wurde ein am 11. Dezember 1970 gefasster Beschluss auf Nichteintreten in einem Wiedererwägungsverfahren aufgehoben.

Raffinerie Cressier: Definitive Betriebsbewilligung

In ihrem Schlussbericht an die Regierungen der Kantone Neuenburg und Bern stellt die Eidgenössische Oberaufsichtskommission fest, dass die Raffinerie Cressier ihren Forderungen in bezug auf den Schutz gegen die Gewässer- und Luftverschmutzung, den Lärm, üble Gerüche und die Lichteinwirkung nachgekommen ist. Der Neuenburger Staatsrat wird daher ersucht, der Raffineriegesellschaft die endgültige Betriebsbewilligung zu erteilen. Nach dem Bericht der Kommission wurde dem Schutz der unter- und oberirdischen Gewässer besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So sind nun sämtliche Vorkehrungen getroffen worden, um Oelverschmutzungen zu verhindern und ein reibungsloses Funktionieren der Abwasserreinigungsanlage sicherzustellen. Was die Lufthygiene anbelangt, so sollen — wie ein ausgedehntes Kontrollsystem bewies — weder die Immissionen an Schwefeloxid noch an Staub zu Beunruhigung Anlass geben. Dasselbe ist auch hinsichtlich der üblen Gerüche zu sagen, die allerdings von Zeit zu Zeit immer noch auftreten und leider kaum völlig vermieden werden können.

Gewässer

Wasserreiches Jahr 1970

Das Jahr 1970 weist insgesamt betrachtet sehr grosse Abflüsse unserer Ge-

wässer auf und gehört zu den wasserreichsten Jahren dieses Jahrhunderts. Im Rhein bei Rheinfelden wurde zum Beispiel die mittlere jährliche Abflussmenge des Jahres 1970 seit 1900 nur etwa ein dutzendmal annähernd erreicht und einmal, nämlich 1910, überschritten. Eine Ausnahme machten die Einzugsgebiete des Tessins, des Inns und der Rhone.

Im Januar 1970 lag der durchschnittliche Abfluss des Rheins unter dem langjährigen Mittel, nachher ist er infolge ausgiebiger Niederschläge stark angestiegen. Im Gebirge hatten diese Niederschläge eine Ansammlung grosser Schneemengen zur Folge, deren Schmelzen im Zusammenwirken mit ergiebigen lokalen Regenfällen zu hohen Abflussmengen im Frühjahr und im Sommer führte. Infolgedessen wurden in zahlreichen Gewässern im Einzugsgebiet des Rheins, der Aare, der Reuss und der Limmat im Februar, April und Mai, ja sogar im Juni und August die grössten Monatswerte der gesamten 30 oder mehr Jahre umfassenden Beobachtungsperiode festgestellt. Immerhin sind dabei die Hochwasserspitzen unter den bisher gemessenen Höchstwerten geblieben.

Im Herbst ging die Wasserführung bis zum Jahresende stark zurück als Folge der geringen Niederschläge. Das hervorstechendste Ereignis des Jahres 1970 waren die hohen Wasserstände im Juni und Juli in verschiedenen Seen, insbesondere im Bodensee, Thuner-, Vierwaldstätter- und Genfersee.

Hinsichtlich der Auswirkungen der grossen, für die Wasserkraftnutzung geschaffenen alpinen Speicherbecken während der sommerlichen Hochwasserperiode sei festgehalten, dass die Speicherung in diesen Seen allgemein im April/Mai beginnt und somit mit dem Beginn der Schnee- und Gletscherschmelze zusammenfällt. Ihr höchster Wasserstand wird im September/Oktober erreicht; von da an werden sie nach und nach zwecks Deckung des Bedarfs an elektrischer Energie im Winter entleert. 1970 betrug der nutzbare Inhalt aller im Betrieb und im Bau stehenden Speicherbecken unseres Landes etwa 3,2 Mia Kubikmeter Wasser. Nach einer vom Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft über die Sommerhochwasser 1970 durchgeführten Studie wären ohne die Rückhaltung von Wasser in den Speicherbecken des Alpengebiets die effektiv eintretenden höchsten Wasserstände beim Bodensee um 25 cm, beim Vierwaldstättersee um 16 cm, beim Genfersee um 29 cm überschritten worden. Vom 15. Juni bis zum 1. Juli haben die in den Einzugsgebieten dieser drei Seen errichteten Staubecken ungefähr 142 Mio bzw. 37 Mio und 203 Mio Kubikmeter Wasser gespeichert, und ihr Füllungsgrad erreichte am 1. Juli 56 %, bzw. 68 % und 39 % des totalen nutzbaren Fassungsvermögens.

Die alpinen Speicherbecken haben sich also während der Hochwasserzeit sehr günstig auf die Seestände der unterhalb liegenden natürlichen Seen ausgewirkt. Dieser Einfluss allein genügt aber nicht, überall die Ueberschwemmungsgefahr zu bannen, da die Schädengrenze beim Bodensee und beim Vierwaldstättersee doch noch erheblich überschritten worden ist, obwohl das Rückhaltevermögen der Staubecken bei weitem noch nicht erschöpft war. Das im Jahr 1970 vorhandene gesamte Rückhaltevermögen wird durch die Fertigstellung der im Einzugsgebiet der natürlichen Seen noch im Bau befindlichen oder noch vorgesehenen Staubecken nicht mehr stark vergrössert werden.

Bisher 5 Mia für Gewässerschutz

In der Schweiz ist heute rund die Hälfte der Wohnbevölkerung mitsamt ihrer Industrie an Gewässerreinigungsanlagen angeschlossen. Zusammen mit den Kanalisationen haben diese Sanierungsmassnahmen bisher rund 5 Mia Franken gekostet. Nach Angaben von Prof. Otto Jaag wird der Aufwand für den schweizerischen Gewässerschutz an die 10 Mia Franken erreichen, wenn in zehn bis zwanzig Jahren die erste Runde im Dienste der Sanierung von Gewässern, Boden und Landwirtschaft einigermaßen durchgeführt sein wird.

Strengere Bestimmungen für Brennstofflager im Tessin

Der Tessiner Staatsrat hat neue, verschärfte Vorschriften für die Lagerung von flüssigen Brennstoffen oder andern Flüssigkeiten ausgearbeitet, die Wasserläufe oder das Grundwasser gefährden können. Der Beschluss sieht eine Neuregelung der Schutzzonen vor, wobei besonders die Quell- und Grundwassergebiete berücksichtigt werden sollen. Für die Errichtung von Brennstoffdepots wurden zugleich strengere Bestimmungen erlassen. Die Neuverordnung umfasst vor allem die Gegend des Mendrisiotto, wo bisher zahlreiche Brennstofflager über Grundwasserszonen errichtet wurden.

Verstärkte Ueberwachung der Tankanlagen im Aargau

Verschiedene Oelunfälle, deren Ursachen teilweise im Durchrosten der erdverlegten Flüssigkeitsbehälter liegen, veranlassten die Kontrollorgane der Abteilung Gewässerschutz des aargauischen Baudepartements, die Aufsicht zu intensivieren. Zu diesem Zweck erhält die Gewässerschutzabteilung einen zweiten Messwagen.

Nach einer Mitteilung des aargauischen Informationsdienstes vom Montag sind von den rund 20 000 bis 1964 eingebauten Tankanlagen etwa drei Viertel ausserhalb der Gebäude in die Erde verlegt, wobei eine v-förmige Betonschale allfällig ausströmendes Oel aufnehmen würde. Ein Kontrollschacht ermöglicht

eine Ueberprüfung. Verschiedene Besitzer haben in letzter Zeit ihre Anlagen freiwillig in den Gebäuden untergebracht, was die Kontrolle wesentlich erleichtert.

Aargauer Bäche und Naturschutz

Der Vorsteher des aargauischen Baudepartements, Regierungsrat Jörg Ursprung, hat die kantonale Abteilung Wasserbau sowie die kantonale Kommission für Natur- und Heimatschutz gebeten, das Problem der Bachuferbepflanzung gemeinsam zu prüfen und nach Lösungen zu suchen, die sowohl den Bedürfnissen des Wasserbaus als auch des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen.

Gewässerschutzfragen im Zürcher Kantonsrat

Der Zürcher Kantonsrat befasste sich an einer kürzlichen Sitzung hauptsächlich mit Fragen des Gewässerschutzes. Man vernahm, dass heute keine Abfälle mehr in Gewässern gelagert werden dürfen. Eine Ausnahme besteht in der Versenkung von Baggermaterial im Zürichsee, was sich verantworten lässt, da es sich um Erdreich handelt, das selbst dem Seegrund entnommen ist.

Abgelehnt wurde von seiten des Regierungsrates die Anstellung von kantonalen Seewärtern. Es wurde darauf hingewiesen, dass die kantonale Seepolizei, die Gemeindefeuerwehren und die Oelwehren derart ausgebildet sind, dass sich eine solche Massnahme nicht aufdrängt. Neben den bisherigen drei Algenräumbooten wird im kommenden Jahr ein weiteres auf dem Zürichsee eingesetzt werden.

Zur Frage der Abwasser der Schiffe war zu vernehmen, dass diese von der Zürichseeflotte ausnahmslos in Abwasertanks gesammelt und in der Werft in die Kanalisation entleert werden. Neue Personenschiffe ohne solche Tanks werden überhaupt nicht mehr zugelassen. Weitere Vorstösse betrafen u. a. eine Initiative über den Wertausgleich in der Raumplanung, die mit dem Minimum an nötigen Stimmen vorläufig zur Prüfung an den Regierungsrat überwiesen wurde.

Wirksamerer Schutz für Tessiner Gewässer

Die Lösung der Gewässerreinigungsaufgabe für den Kanton Tessin ist verschiedenen Konsortien übertragen. Diese Konsortien sind beauftragt, für diverse grössere Einzugsgebiete des Kantons Grosskläranlagen zu erstellen, denen sich die Gemeinden der Zone anzuschliessen haben. So bestehen beispielsweise Konsortien für das Luganese (mit 13 angeschlossenen Gemeinden), für das obere Mendrisiotto (9 Gemeinden) und für Chiasso (7 Gemeinden). In diesen drei Zonen sind die Vorarbeiten soweit gediehen, dass mit dem Baubeginn in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Die erste in Ge-

meinschaftsarbeit fertiggestellte Grosskläranlage wird wahrscheinlich diejenige des Gebietes Chiasso sein: Vom Regierungsrat wurden die Subventionsfragen bereits geklärt und in einer Botschaft an den Grossen Rat übermittelt. Die drei Kläranlagen Luganese, oberes Mendrisiotto und Chiasso sollen etwa im Jahre 1975 funktionieren. Damit wird der Kanton Tessin ungefähr 40 % seiner Gewässerschutzaufgaben gelöst haben.

Bundesbeitrag an die Reusskorrektur

Der Nationalrat genehmigte den Bundesbeitrag von 5,6 Mio Franken an den Kanton Aargau für die Korrektur und Entwässerung der Reussebene. Dieser Beitrag entspricht 30 Prozent der Gesamtkosten von 18,7 Mio Fr. für die wasserbaulichen Arbeiten. Mit dem Projekt verbunden ist der Neubau des Kraftwerkes Bremgarten-Zufikon. Aus Erwägungen des Naturschutzes wandte sich Eibel (Rad., ZH) gegen dieses Kraftwerk, das im Vergleich zu den Atomkraftwerken teuren Strom liefere. Er forderte den Rat auf, zur Vorlage nein zu sagen. Bächtold (LdU, BE), früherer Präsident des Schweizerischen Naturschutzbundes, erklärte, die grosse Mehrheit der Naturschützer sei überzeugt, dass das Projekt eine gute Lösung darstelle.

«Chemische Zeitbombe» in der Abfallgrube

Obschon seit Jahren grundwassergefährdende Industriechemikalien in der «Schützgrube» in Oftringen bei Zofingen abgelagert wurden und das Aargauische Gewässerschutzamt mehrmals bei den zuständigen Gemeinden intervenierte, wurden bisher noch keine Schutzmassnahmen getroffen. Dies geht aus der Antwort des Aargauer Regierungsrates auf eine Kleine Anfrage hervor, in der die Regierung darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es nur durch Glück und Zufall bis anhin zu keiner Gefährdung des Wassers und der Bevölkerung gekommen sei. Der Regierungsrat macht die Gemeinden für die unhaltbaren Zustände verantwortlich. Eine periodische Untersuchung des Grundwassers auf seine chemische bakteriologische Beschaffenheit wurde von den Gemeinden, die auch die Kosten einer Sanierung der Grube — die als «chemische Zeitbombe» bezeichnet wurde — zu tragen hätten, abgelehnt. Dabei müsste sämtliches Material ausgebaggert werden, was zu «einer zusätzlichen Gefährdung des Grundwassers» führen könnte. Der Regierungsrat schlägt vorerst eine Lokalisierung der Gefahr durch das Abpumpen von Grundwasser in der Deponie vor.

Das Meer — ein Abfallkübel

Sofortmassnahmen gegen die zunehmende Verseuchung der Meere, Flüsse und des Landes sowie gegen den Lärm und den ständig steigenden Wasserbe-

darf fordert die Britische Kommission für Umweltverschmutzung in ihrem ersten Jahresbericht von der Regierung. Der in London vorgelegte Bericht prognostiziert düstere Aussichten für die Zukunft. Er bezeichnet die Küstengewässer, die Flussmündungen und das Grossbritannien umgebende Meer als «riesige Abfalleimer». Als dringend werden für 1971 Massnahmen gegen die Verseuchung der Küstengewässer genannt. Die Meere der Ost- und Südküste Grossbritanniens werden täglich mit fünf Millionen Kubikmetern Haushaltsmüll, drei Millionen Kubikmetern Industrieabwässern und andern Abfällen sowie sieben Millionen Kubikmetern Kühlwasser der Kraftwerke verseucht. In die nordöstlichen Küstengewässer werden jährlich fünf Millionen Tonnen Abfälle aus Bergwerken und 1,5 Mio Tonnen Kaolinrückstände abgelassen.

Kläranlagen

Eine neue Kläranlage in den Höfen

Ab Sommer dieses Jahres wird aus dem Bezirk Höfe SZ kein ungeklärtes Wasser mehr in den Zürichsee fließen. Die Höfner Gemeinden Freienbach, Wollerau und Feusisberg hatten sich zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, um sämtliche Abwasser in einer zentralen Kläranlage in Freienbach reinigen zu können. Man rechnet damit, die Anlage Ende Mai in Betrieb nehmen zu können.

Gewässerreinigungsanlage für Herisau

Mit 2171 Ja gegen 382 Nein bewilligten die Stimmbürger von Herisau einen Kredit von 6,6 Mio Franken für den Bau einer biologischen Abwasserreinigungsanlage.

Abwasserreinigung oberes Murgtal kommt

Die thurgauischen Ortsgemeinden Dussnang, Eschlikon, Fischingen, Horben, Oberwangen, Sirnach, Tannegg und Wiezikon, die Munizipalgemeinde Münchwilen und die sanktgallische politische Gemeinde Bronschhofen haben unter der Bezeichnung «Abwasserzweckverband oberes Murgtal» einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband gegründet. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigte die Vereinbarung zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen über den Bau und den Betrieb einer zentralen Abwasserreinigungsanlage durch diesen Zweckverband in der Nähe von Münchwilen.

Churer Ja für die Abwasseranlage

Das Gesetz über die Abwasseranlage der Stadt Chur wurde bei 16 566 Stimmberechtigten und einer Stimmbeteiligung von 40,5 Prozent mit 6188 Ja gegenüber nur 400 Nein angenommen. An der Abstimmung beteiligten sich 52,33 % der Männer und 30 % der Frauen. Für die Realisierung des Pro-

jektes ist mit Kosten (ohne Landerwerb) von 16,4 Mio Franken zuzüglich rund 5 Mio für die Hauptsammelkanäle, die jedoch zum Teil bereits erstellt sind, zu rechnen. Zurzeit fließen die Abwasser der Stadt Chur noch völlig ungeklärt in den Rhein.

Kehricht

Kehrichtbeseitigungsanlage für die Region Zofingen

Noch in diesem Jahr werden die Aufträge für den Bau der Kehrichtbeseitigungsanlage der Region Zofingen vergeben, so dass die Anlage nach einer zweijährigen Bauzeit im Jahr 1974 den Betrieb aufnehmen kann. Die auf rund 8,84 Mio Franken veranschlagten Bauwerke werden auf Beschluss des Zweckverbandvorstandes durch einen Generalunternehmer erstellt.

Im Zweckverband sind 14 aargauische und luzernische Gemeinden zusammengeschlossen: Aarburg, Brittnau, Langnau LU, Mühlethol, Murgenthal, Oftringen, Reiden LU, Lichtenhal LU, Rothrist, Safenwil, Strengelbach, Vordemwald, Wikon LU und Zofingen.

Luftverschmutzung

Bern will nicht mehr warten

Zwar soll in den nächsten Jahren ein eidgenössisches Recht über die Bekämpfung der Luftverschmutzung erlassen werden. Allein die Stadt Bern ist, wie der Berner Gemeinderat (Exekutive) an einer Sitzung des Stadtrates (Legislative) berichtete, nicht mehr gewillt, noch länger zuzuwarten, bis der Gesetzgeber eine verbindliche Ordnung erlassen hat. Für die Zeit, bis das kommende Gesetz in Kraft tritt, wird die Stadt deshalb noch dieses Jahr ein eigenes Reglement zur Bekämpfung der Luftverunreinigung erlassen, um so die Möglichkeit zu erhalten, wirksam gegen Verstösse gegen das Allgemeinwohl vorzugehen.

Dicke Luft am Monte Generoso

Der Staubgehalt der Luft in der Gegend des Monte Generoso im Mendrisiotto überschreitet das vom Gesetz tolerierte Quantum sechsmal, teilte soeben das kantonale Tessiner Laboratorium für Hygiene mit. Die Staubentwicklung, die nach Angaben des Chefs des ärztlichen Dienstes beim Eidgenössischen Arbeitsamt, Professor Högger, «bedeutend höher ist als in den Industriequartieren von Zürich, Bern, Basel und Lausanne», wird durch eine Zementfabrik verursacht. Als Toleranzgrenze gab der Professor 300 Milligramm Staub pro Quadratmeter Fläche im Tag an. Messungen in den bewohnten Gebieten der betroffenen Regionen hätten jedoch Staubbiederschläge bis zu 1700 Milligramm ergeben.

Ueberschallinitiative eingereicht

Auf der Bundeskanzlei in Bern wurde anfangs März die Initiative für ein Ueberschallflugverbot über der Schweiz mit 65 398 Unterschriften eingereicht. Die Initiative verlangt, dass zivilen Flugzeugen verboten wird, im schweizerischen Luftraum mit Ueberschallgeschwindigkeit zu fliegen. Der Bundesrat hat in seiner Vorlage zur Revision des Luftfahrtgesetzes bereits ein solches Verbot aufgenommen. Die Vorlage wurde kürzlich veröffentlicht und muss noch von den eidgenössischen Räten genehmigt werden. Es ist anzunehmen, dass die Initiative zurückgezogen wird, sobald das Parlament diesem Verbot zugestimmt hat.

Bei der Uebergabe wurde angekündigt, dass sich das Aktionskomitee der Initiative nicht auflösen, sondern in eine schweizerische Gesellschaft für den Umweltschutz verwandeln wird.

Leben ohne Ueberschallknall

Alle Kreise seien sich heute darüber einig, dass «ein Leben mit dem Ueberschallknall», wie es im Ausland etwa propagiert wurde, abzulehnen ist. Dies stellte der Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung über die Aenderung des Luftfahrtgesetzes fest. Die darin vorgeschlagenen Aenderungen betreffen verschiedene Bestimmungen, die sich infolge der rasch fortschreitenden Entwicklung der Luftfahrt als ungenügend erwiesen haben oder die den heutigen Bedürfnissen unseres Landes und seiner Bevölkerung nicht mehr entsprechen:

- Gewisse Zonen in der Umgebung von Flughäfen sollen der Ueberbauung entzogen werden.
- Flüge mit Ueberschallgeschwindigkeit sollen im Luftraum über der Schweiz verboten werden.
- Die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Sachen auf regelmässig beflogenen Luftverkehrslinien bedarf der Konzession. Dabei soll klarer umschrieben werden zwischen der allgemeinen Betriebskonzession und einer Konzession für einzelne Linien. Im Nichtlinienverkehr wird an der vollständigen Gewerbebefreiheit der schweizerischen Unternehmen festgehalten und die Rechtsstellung der ausländischen Unternehmungen bestätigt.
- Verschärft werden sollen die Voraussetzungen, unter denen ein im gewerbsmässigen Verkehr eingesetztes Luftfahrzeug in das schweizerische Luftfahrzeugregister eingetragen wird (Verhinderung von Strohmannsgeschäften).
- Die Zunahme von Luftfahrzeugentführungen und anderen verbrecherischen Anschlägen auf die Zivilluft-

fahrt zwingt zu präventiv-polizeilichen Massnahmen, die ein rasches Handeln ermöglichen. Dazu ist eine klare gesetzliche Kompetenzordnung notwendig geworden

Zu der die Öffentlichkeit besonders interessierenden Frage des Verbots von Ueberschallflügen stellt der Bundesrat in seiner Botschaft fest: Vorauszusehen sei, dass ein Luftverkehr mit Ueberschallgeschwindigkeit über besiedelten Gebieten nirgendwo zugelassen werde, solange die befürchteten Wirkungen am Boden nicht zuverlässig vermieden werden können. Wenn einmal Ueberschallflüge ohne Ueberschallknall möglich werden sollten, so werde das Verbot gegenstandslos und könnte aufgehoben oder gelockert werden.

Wunschliste der Lärmgegner

Als «Wunschliste» möchte die «Schweizerische Liga gegen den Lärm» eine Reihe von Forderungen verstanden haben, die sie angesichts des von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Verfassungsartikels über «den Schutz des Menschen und seiner Umwelt» veröffentlichte. Die Liga möchte im Ausführungsgesetz Bestimmungen enthalten sehen, die sich mit dem Schallschutz von Bauten, dem Lärm von Motorbooten, dem Baulärm, dem Lärm von Motorfahrzeugen, dem Radio-lärm und dem Lärm landwirtschaftlicher Maschinen befassen.

Kampf dem Fluglärm am Boden

Unter den Ausgaben für militärische Bauten findet sich ein Posten von 4,8 Mio Franken, der für den Bau zweier Flugzeugbremszellen zur Dämpfung des Triebwerk-lärms am Boden bestimmt ist. Dazu wird ausgeführt, dass bereits auf zwei Militärflugplätzen je eine solche schalldämpfende Zelle in Betrieb ist, um den Lärm der Triebwerkprüf- und -regulierläufe, die nach Kontroll- und Reparaturarbeiten an Kriegsflygezeugen notwendig sind, zu dämpfen. «Um wenigstens die Lärmbelästigung vom Boden aus für die umliegenden Wohngebiete auf ein tragbares Mass herabzusetzen», sollen auf zwei weiteren Flugplätzen schalldämpfende Gebäude erstellt werden, in denen Prüfläufe absolviert werden können.

Forschung für die Lärmbekämpfung in Autos

Eine Zürcher Firma hat den modernsten Rollprüfstand Europas für Autos eingerichtet und kann so unter immer gleichen Verhältnissen den Motor- und Fahrlärm aufzeichnen und auswerten. Diese Messungen zeigen das grundsätzliche Lärmverhalten eines Fahrzeuges. Selbst ein grobes Strassenpflaster kann simuliert werden, denn auf den Seiten der Rollen sind Grobpflaster aufgeschweisst. Die Messwerte führen durch die Auswertung eines Computers zur Ermittlung konstruktiver Massnahmen für die Lärmbekämpfung.

Weg frei für deutsches Fluglärngesetz

Mit seiner Entscheidung über das «Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm» hat der Deutsche Bundestag im Februar einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des Umweltschutzes getan. Einstimmig folgte das Plenum den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses zu diesem Gesetz. Er war vom Bundesrat angerufen worden, weil die Länderkammer verschiedene Verbesserungen in diesem Gesetz wünschte, an dem das Parlament seit mehr als fünf Jahren arbeitet. Nach dem Gesetz wird unter anderem der Wohnungsbau in der Umgebung von Flughäfen eingeschränkt. Zugleich werden Beihilfen für den Einbau von sogenannten aktiven Lärmschutzeinrichtungen wie Doppelfenster gewährt. Die Kosten, die bis 1975 allein bei zivilen Flughäfen auf mehr als 70 Mio Mark geschätzt werden, müssen von den Flughafengesellschaften, bei militärischen Flugplätzen vom Bund getragen werden. Nach dem Gesetz wird um Flughäfen ein Lärmschutzbereich mit zwei Schutzzonen festgelegt.

Atomkraft

Das Atomkraftwerk Beznau arbeitet mit Vollast

Das Atomkraftwerk Beznau hat am 6. Januar nach Durchführung von Arbeiten zur Behebung verschiedener mechanischer Mängel den Betrieb wieder aufgenommen. Die eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen erteilte dazu ihr Einverständnis. Seither arbeitet die Anlage, so teilen die NOK mit, mit Vollast und produzierte im Januar 206 Mio Kilowattstunden elektrischer Energie.

Aare und Rhein «ausverkauft»

In Bern fand unter dem Vorsitz von Bundesrat Bonvin und in Anwesenheit von Bundesrat Tschudi eine Aussprache mit Regierungsvertretern der von Aare und Rhein berührten Kantone über die Frage des Kühlwassers für Atomkraftwerke statt.

Direktor F. Baldinger vom Eidgenössischen Amt für Gewässerschutz erklärte, dass an der Aare kein weiteres Atomkraftwerk mit reiner Flusswasserkühlung mehr betrieben werden könne. Am Hochrhein würde nach Ansicht des Redners noch eine beschränkte Kühlkapazität zur Verfügung stehen, wenn ausser Beznau I und II sowie Mühleberg nicht der Gütezustand in der untersten Stromstrecke unbefriedigend wäre.

In den Meinungsäusserungen wurde grosses Gewicht auf die Probleme des Umweltschutzes gelegt. Aus der Diskussion zog Bundesrat Bonvin die Schlussfolgerung, dass die nächsten Atomkraftwerke an Aare und Rhein mit andern Kühlsystemen als Flusswasserkühlung ausgerüstet werden müssten.